

Sicherheitszeichen im betrieblichen Brandschutz

Umgang mit älteren Brandschutz- und Rettungszeichen in Arbeitsstätten

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz, Stand September 2026

1 Hintergrund und Problemstellung

Sicherheitszeichen müssen im Gefahrenfall schnell erkannt und eindeutig verstanden werden. Dies gilt insbesondere für Brandschutzzeichen zur Kennzeichnung von Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sowie für Rettungszeichen, die sowohl Fluchtwege als auch Notausgänge und Notausstiege kennzeichnen.

Mit der Fassung der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom Februar 2013 wurden international und europäisch abgestimmte Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 in die ASR A1.3 übernommen. Diese Sicherheitszeichen sind damit seit vielen Jahren in der betrieblichen Praxis etabliert. Gleichwohl sind in vielen Arbeitsstätten weiterhin ältere Sicherheitszeichen vorhanden. Daraus ergeben sich in der Praxis häufig folgende Fragestellungen:

- Müssen ältere Zeichen ausgetauscht werden?
- Dürfen ältere und neuere Zeichen nebeneinander verwendet bzw. gemischt werden?
- Was ist bei Flucht- und Rettungsplänen zu beachten?
- Welche Bedeutung hat die Pfeilrichtung bei Fluchtwegkennzeichen?

Diese Fachbereich AKTUELL gibt hierzu eine Orientierung zur Beantwortung dieser Fragestellungen.

2 Aktueller Regelungsrahmen

Die ASR A1.3 konkretisiert die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Für Brandschutzzeichen und Rettungszeichen sind die in der ASR A1.3 aufgeführten Sicherheitszeichen maßgeblich.

Technische Regeln für Arbeitsstätten geben den erforderlichen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von

älter	ASR A1.3	
		Feuerlöscher (Signalrot)
		Löschschlauch (Signalrot)
		Feuerleiter (Signalrot)
		Mittel und Geräte zur Brandbe- kämpfung (Signalrot)
		Brandmelder (Signalrot)
		Brandmeldetelefon (Signalrot)

Die älteren Darstellungen dienen ausschließlich der Einordnung vorhandener Kennzeichnungen.

Arbeitsstätten wieder. Bei Einhaltung der ASR A1.3 kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreicht werden.

Zur Kennzeichnung von Einrichtungen, Material und Ausrüstung zur Brandmeldung und Brandbekämpfung sind Brandschutzzeichen zu verwenden, zum Beispiel für Feuerlöscher, Löschschlauch, Feuerleiter, Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung, Brandmelder und Brandmeldetelefon.

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind nach ASR A2.3 in Verbindung mit der ASR A1.3 zu kennzeichnen. Hierfür werden insbesondere die Rettungszeichen E001 „Notausgang links“ und E002 „Notausgang rechts“ in Verbindung mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen verwendet.

Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Erkennbarkeit der erforderlichen Rettungs- und Brandschutzzeichen sichergestellt bleiben. Ist keine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, sind auf Fluchtwegen hierfür langnachleuchtende Sicherheitszeichen zu verwenden. Diese müssen mindestens die Anforderungen der DIN 67510-1:2020-05, Klasse C, erfüllen. Eine ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Materialien ist sicherzustellen.

Sind ältere Sicherheitszeichen in Arbeitsstätten noch vorhanden, ist ihre weitere Verwendung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

3 Austauschpflicht und Empfehlung zur Umstellung

Eine pauschale Austauschpflicht allein aufgrund einer älteren Darstellung besteht nicht. Werden ältere Sicherheitszeichen weiterverwendet, muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob diese weiterhin geeignet sind und die erforderliche Sicherheitsaussage eindeutig vermitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 den aktuellen Stand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten abbilden. Eine Weiterverwendung älterer Sicherheitszeichen setzt daher voraus, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar festgestellt wird, dass die Kennzeichnung eindeutig, sichtbar, verständlich und wirksam ist.

Bei neuen Kennzeichnungen, Ersatzbeschaffungen, Umbauten, Nutzungsänderungen oder einer grundlegenden Überarbeitung der Sicherheitskennzeichnung sollten grundsätzlich die Sicherheitszeichen nach der jeweils geltenden Fassung der ASR A1.3 verwendet werden.

Eine geplante Umstellung unterstützt insbesondere:

- eine einheitliche und eindeutige Sicherheitskennzeichnung,
- die bessere Orientierung von Beschäftigten, Fremdfirmen und Besuchern,
- die Vermeidung unterschiedlicher Zeichengenerationen innerhalb zusammengehöriger Bereiche,
- die Übereinstimmung von Kennzeichnung vor Ort, Flucht- und Rettungsplänen sowie Unterweisungsunterlagen,
- die Anpassung an die seit 2013 in der ASR A1.3 verankerte Sicherheitskennzeichnung.

Die Umstellung sollte möglichst nicht zufällig durch einzelne Ersatzbeschaffungen erfolgen, sondern geplant und innerhalb zusammengehöriger Bereiche einheitlich umgesetzt werden, z. B. gebäudeweise.

4 Prüfpunkte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

Bei der Bewertung älterer Sicherheitszeichen sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Sind die Zeichen eindeutig erkennbar und verständlich?
- Sind sie an den richtigen Stellen angebracht?
- Sind Größe, Erkennungsweite, Beleuchtung und Sichtbarkeit ausreichend?
- Sind die Zeichen unbeschädigt, dauerhaft angebracht und nicht verdeckt?
- Werden innerhalb zusammengehöriger Bereiche einheitliche Zeichen verwendet?
- Stimmen Kennzeichnung vor Ort und Flucht- und Rettungspläne überein?

- Sind Beschäftigte und erforderlichenfalls auch Fremdfirmen oder Besucher ausreichend informiert?
- Gibt es Hinweise auf Missverständnisse oder Orientierungsprobleme?
- Ist die Erkennbarkeit notwendiger Rettungs- und Brandschutzzeichen auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichergestellt?
- Sind erforderliche langnachleuchtende Sicherheitszeichen ausreichend durch Licht angeregt und entsprechen sie mindestens DIN 67510-1:2020-05, Klasse C?

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ältere Zeichen nicht mehr eindeutig verstanden werden, nicht ausreichend erkennbar oder wirksam sind oder zu Verwechslungen führen können, sind sie zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die erforderliche Erkennbarkeit bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung nicht gewährleistet ist.

5 Kennzeichnung von Türen im Verlauf von Fluchtwegen

In der Praxis bestehen weiterhin Fragen zur Pfeilrichtung bei Rettungszeichen oberhalb von Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie an Notausgängen. Hintergrund ist, dass ältere Kennzeichnungssysteme häufig den nach unten gerichteten Pfeil über einer Tür verwendet haben. Dieser wurde in der Praxis vielfach so verstanden, dass er auf die zu benutzende Tür hinweist.

Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen, Notausgängen, Notausstiegen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen nach ASR A2.3 nicht auf Türflügeln angebracht werden, da die Richtungsangaben bei geöffneten Türflügeln aus dem Sichtbereich geraten oder in eine falsche Richtung weisen können.

Bei der Anwendung von Richtungspfeilen ist darauf zu achten, dass die Fluchtrichtung eindeutig angezeigt wird. Bei der Bewertung der Pfeilrichtung werden in der Praxis unter anderem DIN ISO 16069 und DIN/TR 4844-4 herangezogen. Die DIN ISO 16069 legt dabei innerhalb ihres Anwendungsbereichs für Sicherheitsleitsysteme für Sicherheitszeichen an Türen im Verlauf des Fluchtweges einen nach oben weisenden Pfeil fest. Eine pauschale öffentlich-rechtliche Verpflichtung, vorhandene Kennzeichnungen über Türen im Verlauf von Fluchtwegen auf die Richtungsangabe „Pfeil oben“ umzustellen, ergibt sich daraus jedoch nicht. Maßgeblich bleibt, dass die Fluchtrichtung entsprechend ASR A2.3 eindeutig angezeigt wird und die Kennzeichnung im jeweiligen Bereich einheitlich, widerspruchsfrei und für die Nutzenden verständlich ist.

Je nach festgelegter Kennzeichnungssystematik kann die Pfeilrichtung insbesondere folgende Bedeutung haben:

Pfeil nach oben:



z. B. Fluchtrichtung geradeaus, durch die Tür oder aufwärts bei einem Ebenenwechsel nach oben, etwa aus einem Kellergeschoss

Pfeil nach unten:



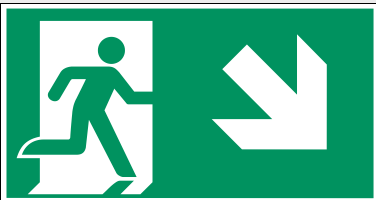
z. B. Fluchtrichtung abwärts oder zu einer tieferliegenden Ebene

Pfeil nach links/rechts:

Fluchtrichtung nach links oder



Fluchtrichtung nach rechts

diagonale Pfeile:Richtungsänderung entsprechend
der örtlichen Situation

Bei Treppen, Rampen oder sonstigen Ebenenwechseln ist die tatsächliche Laufrichtung anhand der örtlichen Situation eindeutig festzulegen. Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung im Verlauf des Fluchtweges widerspruchsfrei, einheitlich und für die Nutzenden eindeutig verständlich ist.

Eine pauschale Austauschpflicht für vorhandene Rettungszeichen mit Pfeil nach unten über Türen ergibt sich daraus jedoch nicht. Entscheidend ist, ob die Kennzeichnung im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eindeutig, sichtbar und wirksam ist.

Werden Rettungszeichen über Türen neu angebracht, ausgetauscht oder im Rahmen einer Überarbeitung des Kennzeichnungskonzeptes angepasst, sollte eine einheitliche Pfeilsystematik festgelegt und im jeweiligen Bereich konsequent umgesetzt werden. Unterschiedliche Pfeilsystematiken innerhalb zusammengehöriger Bereiche sind zu vermeiden, wenn dadurch die Eindeutigkeit oder Verständlichkeit der Kennzeichnung beeinträchtigt wird.

6 Flucht- und Rettungspläne mitbetrachten

Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich und verständlich sein.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte geprüft werden, ob Flucht- und Rettungspläne auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ausreichend erkennbar und lesbar bleiben. Bei vorhandener Sicherheitsbeleuchtung kann auf eine langnachleuchtende Ausführung verzichtet werden, sofern die erforderliche Erkennbarkeit gewährleistet ist. Die DIN ISO 23601 enthält hierzu ergänzende Anforderungen an die Beleuchtung sowie an langnachleuchtende Flucht- und Rettungspläne.

Werden Brandschutz- oder Rettungszeichen vor Ort geändert, sind auch die Flucht- und Rettungspläne zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Wichtig ist, dass die Darstellung im Plan und die Kennzeichnung vor Ort nachvollziehbar zusammenpassen. Andernfalls können im Ereignisfall Irritationen entstehen.

7 Fazit

Die Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 bilden den aktuellen Stand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten ab und sollten bei neuen Kennzeichnungen, Ersatzbeschaffungen, Umbauten und wesentlichen Änderungen verwendet werden.

Ältere Brandschutz- und Rettungszeichen müssen nicht allein aufgrund ihrer älteren Darstellung automatisch ausgetauscht werden. Ihre weitere Verwendung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu bewerten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Kennzeichnung weiterhin eindeutig, sichtbar, verständlich und wirksam ist, kann sie weiterverwendet werden.

Aus präventiver Sicht wird dennoch empfohlen, bei geeigneten Anlässen schrittweise auf eine einheitliche Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 umzustellen.

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz
im Fachbereich FHB der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-fhb/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.